

Fungames

Eine aktuelle Betrachtung aus Sicht der kommunalen Ordnungs- und
Gewerbebehörden

von

Joachim Simon

Ordnungsbehörde des Vogelsbergkreises /Hessen

Was versteht man unter Fungames?

- Unter den Begriff Fungames im spielrechtlichen Sinne fallen alle Spielgeräte mit Spielen, die nur der Unterhaltung dienen sollen und deren Weiterspielberechtigung in nicht mehr als 6 Freispielen besteht.
- Diese Geräte sind in der Regel ohne eine Bauartzulassung durch die PTB.
- Die Aufstellung dieser Geräte ist jedoch verboten, wenn diese als Gewinnberechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder
- wenn auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden.
- Genauso unzulässig ist die Rückgewähr getätigter Einsätze. (§ 6 a Spielverordnung)

Rückblick:

- In den 2000er Jahren waren „Fungames“ als illegale Konkurrenz zu bauartzugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit getreten, weil diese quasi ohne Kontrolle bespielt werden konnten und Spieler wesentlich höhere Gewinne (und auch Verluste) erzielen konnten als an den legalen Geräten.
- Am bekanntesten waren die Spielgeräte, die mit „Token“ bespielt werden konnten. Diese Metallmünzen konnten an verschiedensten Geräten benutzt, gesammelt oder in Geld umgetauscht werden und waren somit wie ein zweites Zahlungsmittel, ohne dass der Fiskus eine Kontrolle oder einen Zugriff hatte.
- Erst mit dem konkreten Verbot in der neuen Spielverordnung 2006 sind die Tokengeräte vom Markt quasi verschwunden.

Warum beschäftigt uns dieses Thema jetzt wieder?

Nachdem durch die verschiedenen Glücksspielstaatsverträge die nach 2006 wie Pilze aus dem Boden geschossenen Mehrfachspielhallen-Komplexe nach und nach verboten, die Aufstellung in Gaststätten von 3 auf 2 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit reduziert und mit der Einführung der neuen TR 5.0-Spielgeräte ab 2018 zum einen die Manipulationsmöglichkeiten sowohl für Betreiber als auch für Spieler weiter eingeschränkt und zum anderen auch die Gewinn- und verlustgrenzen abgesenkt wurden, sind „findige Köpfe“ nun hergegangen und haben die „Fungames“ wieder zu neuem Leben erweckt.

Was passiert hier nun?

Um rückläufige Umsätze aus dem legalen Betrieb zugelassener Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auszugleichen, werden in immer mehr Spielstätten neue alte Formen illegaler Spielgeräte bereitgestellt.

Bei diesen Geräten handelt es sich zumeist um ältere abgelaufenen und ausrangierte Geldspielgeräte, die mit einem Aufkleber versehen werden, dass eine Auszahlung nicht erfolgt.

Dass das Verspielen von Geld an einem solchen Gerät in atemberaubenden Tempo keinen Sinn macht, dürfte jedem einleuchten, der diesen Vorgang einmal beobachten konnte. Glauben Sie mir, wenn 10 Euro in etwa 10 Sekunden von einem solchen Gerät verschluckt worden sind und es keinerlei Gewinnauszahlung gibt, dann bleiben starke Zweifel am Geisteszustand des jeweiligen Spielers oder aber, was wahrscheinlicher ist, dass er darauf hofft, eine Gewinnserie zu erwischen und den Gewinn in irgendeiner Form vom Wirt oder Aufsteller ausgezahlt zu bekommen.

Wie geht das Ganze vor sich?

Es gibt ganz unterschiedliche Methoden, um die Gewinne auszahlten.

Der gebräuchlichste und einfachste ist die Barauszahlung am Ort des Geschehens. Hierbei werden die Einsätze und Auszahlungen aufnotiert.

Mit etwas Glück kann man diese Beweismittel auch vor Ort bei einer Kontrolle finden.

Eine andere Methode ist das Aufbuchen von Gewinnen oder Verlusten auf externen Speichermedien.

Finden muss man aber auch erst einmal die illegalen Geräte selbst. Diese werden oft in Nebenzimmern und Privaträumen aufgestellt, wo die kommunale Behörde normalerweise keinen Zutritt hat.

Also muss da schon der Zufall nachhelfen oder es gibt konkrete Anzeigen gegen den Betreiber des Lokals bzw. der Spielstätte.

Wie sehen die Geräte aus?









Das sind nur wenige Beispiele für aufgefunde illegale Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Die Galerie ließe sich beliebig mit Bildern neuerer Geräte bzw. Gehäuse fortsetzen.

Das Prinzip ist das gleiche:

- Keine Bauartzulassung durch die PTB
- Keine Begrenzung von Gewinnen und Verlusten
- Scheinannahme bis zu 500 Euro möglich
- Bereitstellen von Weiterspielmöglichkeit durch Freispiele, Aufbuchen von Punkten usw.
- Barauszahlung am Spielort

Gibt es auch legale Fungames?

Die großen Hersteller haben neben bauartzugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auch legale Fungames im Portfolio

Dazu gehören z.B. Merkur Champion.

Neuerdings und immer weiter verbreitet sind die Fun4Four-Spieltische
Von diesen muss angenommen werden, dass sie zunächst legale Unterhaltungsgeräte sind.

Jedoch sind sie in unterschiedlichen Software-Versionen in Deutschland vorzufinden, die keinen Beweis, aber einen Hinweis für eine illegale Nutzung sein können (z.B. türkische oder polnische Software)

Andere Hinweise bei diesen Spieltischen können auch eine LAN-Verbindung in der Spielstätte sein.

Oder eine weitere Option bei Fun-for-Four-Tischen ist die Barauszahlung am Gerät, welche ich selbst beobachten konnte.

Der Tisch hat nämlich im Fuß ein abschließbares Fach, wo im konkreten Fall Bargeld entnommen und einem Mitspieler auf die Hand ausbezahlt wurde.

Was können die kommunalen Ordnungs- und Gewerbeämter gegen diese Form des illegalen Glücksspiels tun?

Wichtig ist, dass die Bediensteten der kommunalen Behörden erst einmal wissen, wie dieses illegale Spiel funktioniert, um legale Geräte davon unterscheiden zu können.

Es ist aus meiner Sicht daher unabdingbar, die Kolleginnen und Kollegen zu Schulungen zu senden, die diese Inhalte vermitteln. Das können Schulungen bei Fortbildungsträgern sein als auch bei den großen Herstellern.

So bieten die Firma Löwen als auch die Merkur Gruppe Schulungen an, bei denen die Unterschiede zwischen legalen und illegalen Geräten erklärt werden.

Weiterhin ist es unabdingbar sich intensiv mit den Strafbestimmungen des Ordnungswidrigkeitsrechts und der StPO auseinander zu setzen, um zu wissen, welche strafprozessualen Schritte für den Fall einzuleiten sind, wenn illegale Geräte auftauchen.

So ist es beispielsweise nun auch im Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich, als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit auch illegale Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit einzuziehen (§ 148 c Gewerbeordnung in Verbindung mit § 23 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Unterscheiden müssen wir aber klar bei diesen illegalen Geräten, ob es sich wirklich um komplett illegale Geräte, wie gezeigt, handelt oder ob es „lediglich“ abgelaufene, in früheren Zeiten mal von der PTB zugelassene Geldspielgeräte sind.

Sollten sich am Gerät noch ein PTB-Zulassungszeichen befinden und auch eine ältere neunstellige Gerätezulassungsnummer, die mit der 4 –stelligen Bauartnummer unter 4024 beginnt, dann können wir davon ausgehen, dass die Bauartzulassung erloschen ist, diese Geräte aber mal zugelassen waren.

Letzendlich muss man aber einfach auch solche Geräte mal bespielen, um einschätzen zu können, welche Software drauf ist, wie lange die Spiele laufen und welche Geldbeträge eingesetzt werden können.

Bei Geräten, bei denen „nur die Bauartzulassung abgelaufen ist, kann der Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden und kann einen Geldsegen für die kommunale Kasse bedeuten, wenn man die illegalen Umsätze feststellen und abschöpfen kann.

Andernfalls ist wie vorne dargestellt von komplett illegalen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auszugehen, deren Betrieb als illegales Glücksspiel in den Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörden fällt.

Ich empfehle an dieser Stelle auch ganz dringend, sich mit den Kollegen der Kriminalpolizei, die Illegales Glücksspiel bekämpfen, in Verbindung zu setzen und sich auszutauschen.

Allerdings muss festgehalten werden, dass auch nicht alle Kollegen der Polizeidienststellen diese Thematik auf dem Bildschirm haben.

Erst nach und nach werden bei den Polizeipräsidien Einsatzgruppen gebildet, die sich intensiv mit dieser Thematik beschäftigen.

Eine beim PP Mittelhessen in Gießen vor ca. 4 Jahren gegründete Taskforce hat innerhalb dieser Zeit mehrere hundert illegale Automaten sichergestellt und beschlagnahmt !

Ich habe die Kollegen in einer Crash-Schulung in Sachen Spielrecht mit ausbilden dürfen und konnte so auch dazu beitragen, dass die Polizei in Hessen dem Thema verstärkt Aufmerksamkeit widmet.

Dieses Ergebnis sollte eine Motivation für alle Dienststellen sein, die sich bisher noch nicht oder nicht intensiv mit der Problematik des illegalen Glücksspiels mittels Fungames auseinandergesetzt haben, um hier dem Spielerschutz und auch der Kriminalitätsbekämpfung einen breiteren Raum zu geben.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Form des § 29 Gewerbeordnung, § 23 Gaststättengesetz (Bund) Bund sowie die jeweiligen Länder -Gaststätten- und Spielhallengesetze ermöglichen es der zuständigen Behörde sich umfassend eine Bild des jeweiligen Betriebs zu machen.

Diese Auskunfts- und Nachschaurechte (diese wurden auch schon auf der BFT 2021 und 2022 behandelt) ermöglichen den Behörden, sich Zutritt zu angemeldeten Gewerbebetrieben zu verschaffen und Feststellungen vor Ort zu treffen.

Hierzu müssen die Bediensteten der kommunalen Behörden in die Lage versetzt werden, solche Überwachungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Das wird in größeren Städten auch funktionieren.

Das notwendige Fachwissen muss vermittelt werden und die erforderliche Ausrüstung angeschafft werden.

Nur so können die Behörden dem wachsenden Markt beim Illegalen Glücksspiel Einhalt gebieten. Im Ernstfall ist natürlich auch die Polizei und der Zoll zu beteiligen, wenn die Gefahr besteht, dass weitere Straftaten im Raum stehen.

Leider muss ich bei meinen Seminaren zu oft feststellen, dass insbesondere kleinere Kommunen keine Außendienste in Gaststätten, Spielhallen oder anderen erlaubnispflichtigen und überwachungsbedürftigen Gewerben durchführen.

Die schwarzen Schafe in allen Branchen haben dann ein umso leichteres Spiel, illegal tätig zu werden und zwar zum Nachteil des einzelnen Betroffenen (hier der Spieler) sowie der Allgemeinheit (Steuerhinterziehung, illegale Beschäftigung usw.).

Daher sollten neben einschlägigen Fachseminaren auch das Mittel einer Hospitation genutzt werden, um bei anderen Behörden sicheres Auftreten und die korrekte Durchführung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu lernen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und gebe die Diskussion frei, da ich mir sicher bin, dass einige Fragen und Anmerkungen folgen werden.

Vielen Dank!